

D. Spielordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

- (1) Die vom WFLV, von den Landesverbänden und ihren Vereinen veranstalteten Fußballspiele sind, soweit nicht die Sonderregelung des § 4 eingreift, nach den Spielregeln der FIFA, den Vorschriften des allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung des DFB, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des WFLV und der Landesverbände durchzuführen. Für den Spielbetrieb der Regionalliga gelten die Bestimmungen des Regionalliga-Vertrages.

Für den Jugendspielbetrieb sind zusätzlich die Vorschriften der Jugendordnung des DFB und der Jugendspielordnung des WFLV sowie die amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des WFLV und der Landesverbände, für den Frauen- und Mädchenfußball sind weiter die amtlichen Sonderbestimmungen zu beachten.

- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele des WFLV ist der Fußballausschuß des WFLV. Die Leitung der Spiele der Regionalliga obliegt dem Spielleiter der Regionalliga. Die Leitung der Spiele der Oberliga Nordrhein obliegt dem nach der Vereinbarung vom 18. Februar 1978 gebildeten gemeinsamen Spielausschuß der Landesverbände Mittelrhein und Niederrhein, die Spielleitung der Oberliga Westfalen wird vom Fußballausschuß des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen wahrgenommen. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Landesverbände geregelt.
- (3) Die spielleitenden Stellen können Staffelleiter mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen.

§ 2 Spielbetrieb der Vereine

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft der Vereine in einem Landesverband.
- (2) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der Landesverbände.
- (3) Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen spielleitenden Stelle ausgetragen werden. Das gilt nicht für Spiele gegen Militär-, Bundesgrenzschutz-, Polizei-, Hochschul- und Lehrermannschaften.
- (4) Spiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB und des Landesverbandes. Die Sonderbestimmungen für den kleinen Grenzverkehr bleiben unberührt.
- (5) Die Landesverbände werden ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet Spielgemeinschaften auf der Ebene der Kreisligen zuzulassen.

Näheres ist durch eine Verwaltungsanordnung zu regeln.

§ 3 Pflicht- und Freundschaftsspiele

- (1) Pflichtspiele sind die Punktespiele und die DFB-Pokalspiele einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele. Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt werden, aber auf Anordnung des zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsorgans wiederholt werden müssen.
- (2) Punktespiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Gruppe durch Rundenspiele.

- (3) Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Rundenspiele zur Ermittlung des Meisters, der Aufsteiger oder der Absteiger angesetzt werden müssen.
- (4) Pokalspiele werden von den spielleitenden Stellen zur Ermittlung eines Pokalsiegers angesetzt.

Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreisebene für das folgende Jahr können von den spielleitenden Stellen bereits im vorhergehenden Spieljahr angesetzt werden.
- (5) Freundschaftsspiele sind die Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden.
- (6) Turnierspiele sind Freundschaftsspiele. Sie können vom WFLV, von den Landesverbänden oder deren Vereinen auf dem Feld oder in der Halle veranstaltet werden.

§ 4 Freizeit- und Breitensport, Hallenfußball

- (1) Die Landesverbände werden ermächtigt, die Spiele der Mannschaften von Freizeitsportvereinen, die nicht am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Freizeitsports abweichend von den in § 1 genannten Bestimmungen über die Spielregeln und die Spielleitung durchzuführen.

Die Landesverbände können den Spielbetrieb der Altherren-Mannschaften besonders regeln.

- (2) Die Landesverbände sind berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien des DFB und des WFLV Ausführungsbestimmungen für den Fußball in der Halle zu erlassen.
- (3) Für den Spielbetrieb der den Landesverbänden angeschlossenen Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge maßgebend.

§ 5 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren, Nicht-Amateuren ohne Lizenz und Nicht-Amateuren mit Lizenz ausgeübt. Der Begriff Amateur und Nicht-Amateur ohne Lizenz gilt für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 EUR im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfaßt; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Nicht-Amateur ohne Lizenz ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150 EUR monatlich erhält.
- (3) Er muß sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, daß diese Abführungspflicht nicht besteht.
- (4) Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muß Mitglied des Vereins sein.
- (5) Nicht-Amateur mit Lizenz ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft

geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluß eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Nicht-Amateuren mit Lizenz.

§ 6 Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Spielerlaubnis für ihren Verein sind. Die Mitwirkung bei Spielen oder fußballsportähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes des WFLV, seiner Landesverbände und der Vereine ist nur mit vorheriger Zustimmung des für den Spieler zuständigen Landesverbandes zulässig.
- (2) Ein Spieler darf grundsätzlich nur in Mannschaften des Vereins spielen, für den er die Spielerlaubnis erhalten hat. Das Spielen in kombinierten Vereinsmannschaften ist nur mit der vorherigen Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreises zulässig. Für das Spielen in Mannschaften ausländischer Vereine ist die Zustimmung des DFB-Spielausschusses erforderlich.

In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften im Seniorenbereich können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei seinem Landesverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, - auch bei Spielern ausländischer Vereine - beizufügen.

Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der

Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Über das Verfahren und die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 31 und 32 der SpO/DFB.

- (3) Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Mitgliedsverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für den Spieler zuständigen Landesverbandes .
- (4) Bei Abschluß eines Vertrags als Nicht-Amateur ohne Lizenz sind für Spieler, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

Die Erteilung einer Spielerlaubnis vor Eingang dieser Daten ist ausgeschlossen.

- (5) In den Fällen der §§ 4 und 5 der Arbeitsaufenthaltsverordnung darf die Spielerlaubnis erst nach Einreichung der Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.
- (6) Die Daten über die in den letzten sieben Jahren erteilten Spielberechtigungen werden in der elektronischen Datenverarbeitung des WFLV gespeichert. Daten, die älter als sieben Jahre sind, können gelöscht werden.

Spieler und Vereine, die sich darauf berufen, die gespeicherten Daten seien unrichtig oder unvollständig, sind darlegungs- und beweispflichtig. Gelingt ihnen der Beweis nicht, ist von der Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten auszugehen.

§ 6a Spielerpaß

- (1) Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.
- (2) Der Spielerpaß muß mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 1. zeitgemäßes Lichtbild, versehen mit dem Vereinsstempel,
 2. Name und Vorname(n),
 3. Geburtstag,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung,
 6. Registriernummer der Paßstelle,
 7. Name des Vereins und Vereinsstempel.
- (3) Der Spielerpaß ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpaß, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (4) Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit soll der Spielerpaß zur Vernichtung eingereicht werden. Die Spielberechtigung ist dann sechs Monate nach Eingang des Passes bei der Paßstelle erloschen.

§ 7 Erwerb der Spielerlaubnis

- (1) Für die Erteilung der Spielerlaubnis, für die vom Präsidium des WFLV festgesetzte Gebühren erhoben werden, ist die Paßstelle des WFLV ausschließlich zuständig.
- (2) Die Paßstelle erteilt die Spielerlaubnis auf Antrag des Vereins, der unter Verwendung der hierzu erstellten Vordrucke (Spielberechtigungsantrag) und unter Beifügung aller erforderlichen

Unterlagen zu stellen ist. Die anfallenden Gebühren werden durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen. Im Original müssen für eine Erstaussstellung der Spielberechtigungsantrag und nach einem vollzogenen Vereinswechsel zusätzlich der bisherige Spielerpaß und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpaß oder Einschreibebeleg) vorliegen. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpaß, Nachweis der Abmeldung) erteilt, sofern dies die Spielordnung im übrigen zuläßt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung muß unter Beifügung aller Unterlagen vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung vorgesehen ist, spätestens am Spieltag selbst bei der Paßstelle eingegangen sein.

Wird der Antrag durch die Post zugestellt, gilt als Eingangstag der letzte Werktag vor dieser Zustellung. Geht der Antrag auf andere Weise zu, gilt der Tag des Eingangs - bei Sonn- und Feiertagen jedoch der darauffolgende Werktag -, wobei der Eingangsvermerk maßgebend ist. Wird die nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder der Nachweis über die nachträglich gezahlte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 11 (2) SpO/WFLV per Telefax eingereicht, so gilt bei Zugang an Sonn- und Feiertagen als Tag des Eingangs der darauffolgende Werktag.

Eine Spielberechtigung vor Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Paßstelle ist ausgeschlossen.

- (4) Gegen Entscheidungen der Paßstelle ist die Beschwerde gemäß § 3 (6) RuVO/WFLV zulässig. Die Beschwerde ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

Der antragstellende Verein, der mit der erteilten Spielberechtigung nicht einverstanden ist, hat die Beschwerde mit

Begründung und durch Einschreiben binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Spielerpasses bei der Paßstelle einzulegen.

Ein anderer Verein hat seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Paßstelle mit Begründung und durch Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe - jedoch spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum - bei der Paßstelle einzulegen.

Hilft die Paßstelle der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich dem Fußballausschuß des Landesverbandes, dessen Verein oder Spieler betroffen ist, zur Entscheidung vorzulegen; gegen dessen Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung durch die Verbandsspruchkammer des jeweils zuständigen Landesverbandes gemäß § 3 (7) RuVO/WFLV zulässig.

Das Verfahren vor der Verbandsspruchkammer ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren gemäß § 48 (1) RuVO/WFLV sind innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstag zu erfolgen. Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen.

Der Fußballausschuß des Landesverbandes ist berechtigt, Beschwerden sofort, ohne selbst darüber zu entscheiden, an die Verbandsspruchkammer zur Entscheidung abzugeben, die das Verfahren gemäß § 3 (7) RuVO/WFLV durchführt und beendet.

- (5) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 13 (10) SpO/WFLV bleibt unberührt.

- (6) Die Spielerlaubnis für Nicht-Amateure mit Lizenz richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- (7) Bei der Erteilung der Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler sind die §§ 29 und 30 der DFB-Spielordnung zu beachten.

§ 8 Umfang der Spielerlaubnis

- (1) In Freundschaftsspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt.
- (2) In Pflichtspielen können die Spieler einer unteren Mannschaft auch in jeder höheren Mannschaft mitwirken. Beteiligt sich ein Spieler innerhalb von vier Wochen an zwei Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - in höheren Mannschaften, verliert er die Spielberechtigung für Pflichtspiele in unteren Mannschaften. An Pflichtspielen der unteren Mannschaften darf er erst dann wieder teilnehmen, wenn er nach seinem letzten Punktspiel in einer höheren Mannschaft innerhalb einer Schutzfrist von zehn Tagen an keinem Punktspiel teilgenommen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage mehr als ein Punktspiel statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung des ersten Spiels als beendet. Unerheblich ist, ob die höhere Mannschaft während der Schutzfrist ein Punktspiel ausgetragen und ob der Spieler in einem Pokalspiel mitgewirkt hat. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.
- (3) Der Spieler der höheren Mannschaft wird erst durch den Einsatz in einer unteren Mannschaft unter Beachtung der Schutzfrist Spieler der unteren Mannschaft. Für den Verlust dieser Spielberechtigung findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Jeder Verein darf in einem Spiel nicht mehr als zwei Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen

ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen.

- (5) In den letzten vier Punktspielen und den sich anschließenden Entscheidungsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Spieler einer höheren Mannschaft mitwirken, die nicht beim fünftletzten Spiel der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem viertletzten Punktspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Bei Sperrstrafen gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend.

Die Spielberechtigung für die letzten vier Punktspiele und die Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft bleibt auch bestehen, wenn der Spieler während dieser Zeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt wird.

Dies gilt auch für Spieler, die zum Zeitpunkt des fünftletzten Spiels ohnehin Spieler der unteren Mannschaft waren.

- (6) Handelt es sich aber um Juniorenspieler, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt für die 1. Seniorenmannschaft ihres Vereins freigegeben worden waren und in dieser Mannschaft Stammspielereigenschaft erworben haben, so gilt hinsichtlich der letzten vier Spiele die Bestimmung des vorstehenden Absatzes 5.
- (7) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.
- (8) Werden Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft eingesetzt, so gilt daraufhin für ihren Einsatz in einer anderen Mannschaft ihres Vereins § 11 SpO/DFB.

§ 8a) Spielerlaubnis von Nicht-Amateuren mit Lizenz in Amateurmannschaften

- (1) In Meisterschaftsspielen der 1. Mannschaft ihres Vereins dürfen in allen Amateurspielklassen und in Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes Nicht-Amateure mit Lizenz, die mit Beginn des Spieljahres am 01.07. das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen bis zu drei Nicht-Amateure mit Lizenz, die am 1.07. das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt und im Spiel eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

- (2) In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften dürfen Nicht-Amateure mit Lizenz in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 12a SpO/DFB.

§ 8b) Spielerlaubnis für Nicht-Amateure ohne Lizenz

- (1) Auf Nicht-Amateure ohne Lizenz finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird die Erfüllung der in § 5 Ziffer 2 SpO/WFLV genannten Verpflichtungen nicht binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 25 SpO/DFB). Damit gilt das Verfahren zur Feststellung des Einsatzes dieser Nicht-Amateure ohne Lizenz mit ruhender Spielerlaubnis von Amts we-

gen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 35 Abs. 2 Nr. 4 SpO/WFLV und für das Ordnungsgeld (Spielen ohne Spielberechtigung) § 4 Nr. 3b RuVO/WFLV.

- (3) Verträge mit Nicht-Amateuren ohne Lizenz müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) laufen. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Ein Vertragsabschluß mit Vertragsbeginn in der Wechselperiode I (1.07.-31.08.) ist auch für die laufende Spielzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) möglich. In solchen Verträgen wird die Mindestlaufzeit von einem Jahr als gegeben angesehen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben. Bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.08. ist dies der Fall.

- (4) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Abschluß, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung ist dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Wochen) anzuzeigen.

- (5) Verstöße gegen die Nachweis- und Anzeigepflicht gemäß den Absätzen 1 und 4 sind mit Geldstrafen nicht unter 250 EUR zu ahnden.
- (6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 25 SpO/DFB.

§ 8c) Besondere Bestimmungen für Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

- (1) Für Amateurmannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen gelten die besonderen Bestimmungen des § 13 SpO/DFB.
- (2) Die Weiterführung eines Leistungszentrums bei Abstieg eines Vereins der Lizenzligen in die Regionalliga ist im § 13 a SpO/DFB geregelt.

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 9 Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Die Spielberechtigung eines aktiven Spielers endet mit der Abmeldung bei seinem bisherigen Verein. Die Abmeldung muß eigenhändig unterschrieben sein und per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Widerruf einer erfolgten Abmeldung muß schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig. Die sofortige Wiederherstellung der durch die Abmeldung beendeten Spielberechtigung ist bei der Paßstelle zu beantragen.

Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet hat und beim neuen Verein als Spieler aufgenommen worden ist. Der Vereinswechsel ist mit der Unterschrift des Spielers auf dem Spielberechtigungsantrag für seinen neuen Verein vollzogen.

- (2) Der bisherige Verein hat im Spielerpaß die erfolgte Abmeldung durch Eintragung des Abmeldetages zu bestätigen, noch nicht

verbüßte Sperrstrafen und das Datum des letzten Spiels zu vermerken sowie im Spielerpaß oder in einer besonderen Urkunde zu erklären, ob er dem Wechsel des Spielers allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt oder nicht zustimmt. Die vorstehenden Eintragungen sind auf dem Spielerpaß durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, in der Regel dem Spieler oder dem neuen Verein den Spielerpaß mit den Eintragungen gemäß Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Wenn der Spielerpaß nicht vorhanden ist, hat der abgebende Verein in der Regel gegenüber dem Spieler oder dem neuen Verein eine Erklärung über den Verbleib des Passes und über die Zustimmung oder Nichtzustimmung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

In Ausnahmefällen können der Spielerpaß oder die Erklärung über den Verbleib des Passes auch bei der Paßstelle gegen Empfangsbestätigung abgegeben oder der Paßstelle per Einschreiben zugesandt werden und zwar ebenfalls innerhalb der Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung. In diesen Fällen sollen der Spieler oder der aufnehmende Verein durch den abgebenden Verein schriftlich unterrichtet werden.

Wird der Paß innerhalb dieser Frist weder ausgehändigt bzw. zugesandt noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben.

- (4) Liegen der alte Spielerpaß oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes nicht vor, kann der Antrag auf Spielerlaubnis erst dann bei der Paßstelle vorgelegt werden, wenn die Frist

von 14 Tagen gemäß § 9 Abs. 3 SpO/WFLV seit der Abmeldung lt. Abmeldenachweis abgelaufen ist. Der neue Verein und der Spieler haben in einem gesonderten Schreiben verbindlich zu erklären, den alten Spielerpaß nicht fristgerecht erhalten zu haben. Fehlt diese Erklärung, wird der Antrag unbearbeitet an den Verein zurückgegeben.

- (5) Wenn ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt wird, dem der Spielerpaß oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes nicht beigelegt sind, erfolgt eine Mitteilung durch die Paßstelle an den zuständigen Kreisvorsitzenden.

Der Kreisvorsitzende hat den abgebenden Verein unverzüglich unter Androhung des in § 4 Abs. 3 h) der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Ordnungsgeldes zur Herausgabe des Spielerpasses binnen einer Frist von 14 Tagen aufzufordern.

Wird der Spielerpaß innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Spielerpasses abgegeben, hat der Kreisvorsitzende das Ordnungsgeld festzusetzen und die Sache zwecks Herausgabe des Spielerpasses an das zuständige Rechtsorgan abzugeben.

- (6) Im übrigen gilt § 16 Nr. 1 SpO/DFB.

§ 9 a) Vereinswechsel von Nicht-Amateuren ohne Lizenz

Für Nicht-Amateure ohne Lizenz gelten die Bestimmungen der §§ 23, 23a und 30 SpO/DFB und die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung WFLV.

§ 10 Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

1. vom 1.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

2. vom 1.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann nur einmal im Spieljahr wechseln.

Dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn die Abmeldung bis zum 30.06. erfolgt ist.

§ 11 Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren – ausgenommen Pokalspiele – beim Vereinswechsel

- (1) Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.07., erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 1.11.. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluß des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- (2) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Abs.1

(2.1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

| | |
|-----------------|------------|
| 1. Regionalliga | 5.000 EUR, |
| 2. Oberliga | 3.750 EUR, |
| 3. Verbandsliga | 2.500 EUR, |
| 4. Landesliga | 1.500 EUR, |
| 5. Bezirksliga | 750 EUR, |
| 6. Kreisliga A | 500 EUR, |
| ab Kreisliga B | 250 EUR. |

Die Höhe der Entschädigungen beträgt bei Spielerinnen der

| | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga) | 2.500 EUR, |
| 2. Frauen-Spielklasse | 1.000 EUR, |
| 3. Frauen-Spielklasse | 500 EUR, |
| unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse | 250 EUR. |

- (2.2) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigen Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- (2.3) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) an Meisterschaftsspielen seines Verbandes teilgenommen, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften

können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %.

Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungsstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- (2.4) Die Bestimmungen des Absatzes 23 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
 - (2.5) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- (3) Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädi-

gungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

- (4) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.01. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 13 Abs. 10 SpO/WFLV bleibt unberührt.

- (5) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz des Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl des Mitgliedsverbandes.

- (6) Beim Wechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der Jugendspielordnung WFLV vor.

§ 11a) Spielerlaubnis für Freundschafts- und Pokalspiele beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Paßstelle ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
- (2) In Pokalspielen können auch Spieler eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielerlaubnis gemäß Absatz 1 besitzen.

§ 11b) Ausbildungsentschädigung für den Amateur und Nicht-Amateur ohne Lizenz, der bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erstmalig Nicht-Amateur mit Lizenz wird

Die Ausbildungsentschädigung regelt sich nach § 27 SpO/DFB.

§ 11c) Entschädigung für den Amateur und Nicht-Amateur ohne Lizenz, der im Anschluß an einen Vereinswechsel beim aufnehmenden Verein zwischen dem vollendeten 23. und 28. Lebensjahr erstmalig Nicht-Amateur mit Lizenz wird

Die Entschädigung regelt sich nach § 28 SpO/DFB.

§ 11d) Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der neuen Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind gemäß § 26a SpO/DFB Schlichtungsstellen von den Landesverbänden einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

§ 12 Wartefristen für Amateure

- (1) Für die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Wartefristen beginnen am Tage nach der Abmeldung (Einschreibebeleg, der auf der Rückseite des Spielberechtigungs-

antrages zu befestigen ist, oder Bestätigung des Abmeldetages im Spielerpaß).

Wird weder ein Einschreibebeleg eingereicht noch hat der abgebende Verein den Abmeldetag bestätigt, beginnen die Wartefristen am Tage des Eingangs des Spielberechtigungsantrages bei der Paßstelle.

- (3) Fällt der letzte Tag der Wartefrist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so findet eine Fristverlängerung nicht statt.
- (4) Eine Abkürzung der Wartefristen ist unzulässig.
- (5) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, daß der noch nicht verbüßte Teil einer verbandsseitig verhängten Sperre nach Ablauf der für die Teilnahme an Freundschaftsspielen geltenden Wartefrist zu verbüßen ist.
- (6) Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst den Spielberechtigungsantrag eingereicht hat.

Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 13 Wegfall der Wartefristen für Amateure

In den folgenden Fällen ist die Spielerlaubnis gemäß § 9 unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

1. für den alten Verein, wenn ein Spieler die erfolgte Abmeldung nach § 9 (1) Satz 3 wirksam widerrufen hat und der Paßstelle ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Spielers, daß er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, vorgelegt werden;

2. für den alten Verein, wenn ein Spieler während einer Frist von drei Monaten nach Abmeldung bei seinem alten Verein oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne von dem neuen Verein in Pflichtspielen als Spieler eingesetzt worden zu sein.

Hat ein Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt.

Dem Antrag auf Erteilung der sofortigen Spielerlaubnis sind ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung beim alten Verein, sofern er der Paßstelle noch nicht vorliegt, und der Nachweis über die Abmeldung bei dem vorübergehend neuen Verein sowie eine Bestätigung des letzten Vereins über das Nichtspielen in Pflichtspielen beizufügen.

Für den Fall des Einsatzes in Freundschaftsspielen hat der neue Verein eine Erklärung abzugeben, ob er der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt oder nicht.

3. für den alten Verein, wenn ein Spieler, der während der Ableistung des Grundwehrdienstes die Spielberechtigung für einen anderen Verein erworben hat, innerhalb eines Monats nach Beendigung des Grundwehrdienstes zu seinem alten Verein zurückkehrt;
4. für den alten Verein, wenn ein Spieler, der zu Studienzwecken seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein am Studienort gespielt hat, innerhalb eines Monats nach Aufgabe dieses Wohnsitzes zum alten Verein zurückkehrt. Der entsprechende Nachweis des Einwohnermeldeamtes ist der Paßstelle vorzulegen;
5. für den alten Verein, wenn ein Spieler, der seinen Aufenthaltsort aufgrund einer behördlichen Anordnung wechseln muß,

während dieser Zeit im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen bei einem anderen Verein spielt und innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu seinem alten Verein zurückkehrt;

6. für den neu gegründeten oder durch die Aufnahme des Spielbetriebes aktivierten Verein am Wohnsitz des Spielers, der bisher im Bereich seines Wohnsitzes keine Spielmöglichkeit hatte, wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach der Gründung und Aufnahme des Spielbetriebes zu diesem Verein wechselt;
7. für den durch einen Zusammenschluß mehrerer Vereine entstandenen neuen Verein, wenn die für die bisherigen Vereine spielberechtigten Spieler sich dem neuen Verein anschließen. In diesen Fällen gilt die Spielberechtigung für den neuen Verein mit dem Tage als gegeben, an dem der zuständige Landesverband den Zusammenschluß genehmigt hat;
8. für alle Vereine, wenn Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden der Genehmigung durch Einschreiben gegenüber dem neuen Verein erklären, ihm nicht angehören zu wollen. Der Zusammenschluß von Vereinen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des zuständigen Landesverbandes. Die Genehmigung ist fristgerecht in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und wird zum folgenden 15.06. wirksam. Demnach haben die Spieler ihre Erklärung gegenüber dem neu gebildeten Verein im Zeitraum 16.06. bis 30.06. abzugeben;
9. für alle Vereine bei Einstellung des Spielbetriebes oder Auflösung des Vereins, für den der Spieler spielberechtigt ist;
10. für alle Vereine, wenn der Spieler sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Zeiten noch zu verbüßender Sperrstrafen zählen bei der Berechnung dieser Frist nicht mit. Der abgebende Verein hat den Tag des letzten Spiels schriftlich zu bestätigen und

zu verbüßende Sperrstrafen zu vermerken. Eine Abmeldung gemäß § 9 (1) ist nicht mehr erforderlich.

11. Scheiden Fußballabteilungen, die bisher am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben, aus Gemischtvereinen (Vereine, die mehrere Sportarten betreiben und entsprechende Abteilungen unterhalten) aus und gründen einen neuen Verein, kann das zuständige Landesverbandspräsidium durch Beschluß nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes feststellen, daß dem neu errichteten Verein die gleichen Rechte und Pflichten zustehen, wie sie dem Ursprungsverein (Gemischtverein) für seine bisherige Fußballabteilung seit der Errichtung zugestanden haben;

Voraussetzung für die Feststellung durch das zuständige Landesverbandspräsidium ist,

- a) daß hierfür aus sportlichen Gesichtspunkten (insbesondere aus Gründen der Erhaltung einer intakten Fußballabteilung) ein Bedürfnis gegeben ist;
- b) daß der neue Verein unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt hat und seine weitere Teilnahme am Pflichtspielbetrieb im Junioren- und Seniorenbereich gesichert ist;
- c) daß eine schriftliche Erklärung des Ursprungsvereins (Gemischtverein) vorliegt, daß er mit dem Ausscheiden seiner Fußballabteilung einverstanden ist und sich verpflichtet, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Ausscheiden keine neue Fußballabteilung zu errichten oder zu unterhalten.

In einem solchen Fall gilt die Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tage als gegeben, an dem der zuständige Landesverband durch Beschluß seines Präsidiums die Feststellung nach dem vorstehenden Absatz 1 trifft.

Für die Spieler, die dem neuen Verein nicht angehören wollen, gilt die vorstehende Ziffer 8 entsprechend.

12. Treten sämtliche Mitglieder der Frauenfußballabteilung eines Frauen-Regionalligavereins mit dessen Zustimmung aus dem Verein aus und gründen einen eigenen Verein oder schließen sich geschlossen einem anderen Verein an, gehen die Rechte des alten Frauen-Regionalligavereins bezüglich der sportlichen Qualifikation für die Frauen-Regionalliga auf den neuen Verein über. Der Verbandsfußballausschuß des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes kann in diesem Fall die Zulassung zur Frauen-Regionalliga genehmigen. Über die Teilnahme der unteren Mannschaften des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

In einem solchen Fall gilt die Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tage als gegeben, an dem der VFA/WFLV die Zulassung zur Frauen-Regionalliga genehmigt hat.

Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußballabteilung eines aufnehmenden Frauen-Regionalligavereins nur einmal Gebrauch machen.

§ 14 Überregionaler Vereinswechsel

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins ihm die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat. Die Freigabeerklärung muß den Beginn und die Dauer der Wartefrist enthalten, gegebenenfalls auch eine Mitteilung über ein gegen den Spieler schwebendes Verfahren. Die Freigabeerklärung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedsverbandes des aufnehmenden Vereins. Wenn der abgebende Verband nicht innerhalb von

30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab durch den aufnehmenden Verband - die Freigabe erteilt oder eine begründete Freigabeverweigerung ausspricht, kann der neue Mitgliedsverband dem Spieler die Spielberechtigung unter Beachtung der allgemein bei einem Vereinswechsel geltenden Wartefristen erteilen.

- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpaß mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der WFLV-Spielordnung im übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
- (3) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Beendigung der Mitgliedschaft aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Absatz 2 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

- (4) Zur organisatorischen Abwicklung der Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Die Freigabeerklärungen werden ausschließlich durch die Paßstelle des WFLV nach Anhörung des jeweils betroffenen Mitgliedsverbandes des WFLV abgegeben. Anträge auf Frei-

gabeerklärungen, die von anderen DFB-Mitgliedsverbänden bei einem Mitgliedsverband des WFLV gestellt werden, sind zur weiteren Bearbeitung an die Paßstelle des WFLV abzugeben.

- (5) Ein Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15 Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Für die internationalen Vereinswechsel gelten gemäß § 20 SpO/DFB die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 16 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

- (1) Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 SpO/DFB erteilt werden. Die Zustimmung ist von der Paßstelle beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

- (2) Für den Amateur, der Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1 und Nr. 2 der SpO/DFB.

- (3) Will ein Spieler eines Vereins des WFLV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 17 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Wird im Rahmenterminkalender des DFB eine andere Regelung getroffen, so ist diese auch für den Bereich des WFLV verbindlich.
- (2) Innerhalb eines Spieljahres soll ein Zeitraum von vier Wochen von Spielen freigehalten werden.
- (3) Bei der Durchführung von Spielen sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten (s. § 41 (2)).

§ 18 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

- (1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

- (2) Vereine dürfen Spieler anderer Vereine - auch Jugendspieler - nur an ihrem Training teilnehmen lassen, wenn der andere Verein vorher schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (3) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn antreten.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluß ergänzen.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit 2 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2 : 0 Tore erzielt, so wird gemäß § 35 (1) dieses Ergebnis gewertet.

- (4) Von allen Mannschaften und Spielern wird während der Ausübung des Sports sportliches Verhalten, Selbstbeherrschung und Achtung gegenüber allen Beteiligten und Zuschauern verlangt. Alle haben die Fußballregeln zu befolgen und die sportliche Disziplin zu wahren.
- (5) Bei Ausschreitungen von Zuschauern kann der Gastverein zur Verantwortung mit herangezogen werden.

§ 19 Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muß eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Far-

be von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Dem Schiedsrichter und den -assistenten ist für ihre Kleidung die Farbe Schwarz vorbehalten.

- (2) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muß die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.
- (3) Die in der Ober-, Verbands-, Landes- und Bezirksliga spielenden Mannschaften haben Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern zu versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- (4) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Landesverbandes unter Beachtung der Bestimmungen des DFB, des WFLV und der Landesverbände erlaubt.

§ 20 Pflichten der Platzvereine

- (1) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, daß angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muß sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Dies ist nicht als eine Bestimmung zugunsten Dritter zu verstehen. Insbesondere können zivilrechtliche Ansprüche hieraus nicht hergeleitet werden.

- (2) Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins,

des Schiedsrichters und der -assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen. Der Platzverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich.

- (3) Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen, er hat zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.
- (4) Der Platzverein ist verpflichtet, Personen, denen durch Entscheidung eines Verbandsorganes der Zutritt zu Fußballspielen verboten ist, bei Zuwiderhandlung vom Platz zu weisen.
- (5) Der Platzverein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 30 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. Diese sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen (§ 42 SpO/WFLV) zu benennen.

§ 21 Platzaufbau

- (1) Vereine der Frauen-Regionalliga-West und der Oberligen müssen innerhalb eines Jahres einen Rasenplatz nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet nach Anhörung des VFA das Präsidium.
- (2) Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, daß
 1. das Spielfeld gemäß den Regeln aufgebaut und markiert ist,
 2. die Tore in einem Umkreis von 5,50 m gegenüber den Zuschauern abgesperrt sind,
 3. mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 4. zwei Schiedsrichterassistentenfahnen und
 5. Spielberichtsformulare mit adressierten Freiumsschlägen zur Stelle sind.

- (3) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Markierung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind demnach folgende Stangen aufzustellen: 4 Eck- und 2 Mittelfahnen sowie 8 Abgrenzungsfahnen für die Strafräume (Regel 1).
- (4) Kann der Platzverein seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen spielleitenden Stelle, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden Platz anzusetzen.

Wenn ein Platz durch den Eigentümer kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung des Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anzuordnen.

- (5) Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen.
- (6) Auf der Platzanlage ist an deutlich sichtbarer Stelle darauf hinzuweisen, daß Belästigungen des Schiedsrichters, der -assistenten und der Spieler verboten sind und Zuwiderhandelnde vom Platz verwiesen werden.

§ 22 Einwendungen gegen den Platzaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spiels beim Schiedsrichter schriftlich anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Män-

gel handelt, die erst während des Spiels eintreten. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem Platzverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu geben. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.

Soll das Spiel anders als ausgetragen gewertet werden, so hat der betreffende Verein zusätzlich Einspruch gemäß § 42 RVO einzulegen.

§ 23 Spielerpaßkontrolle für Spiele unterhalb der Oberliga

- (1) Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.
- (2) Spieler, deren Spielerpaß nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht unter Hinzufügung ihres Geburtsdatums eigenhändig ihre Unterschrift leisten.
- (3) Außerdem hat der Verein den Spielerpaß innerhalb einer Frist von fünf Tagen seit der Austragung des Spiels der spielleitenden Stelle zur Überprüfung der Spielerlaubnis vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des ohne Paß eingesetzten Spielers als eröffnet.

§ 23a) Kontrolle der Spielberechtigungslisten in der Oberliga

- (1) Bei Meisterschaftsspielen der Oberligen sind die von den Landesverbänden herausgegebenen Spielberechtigungslisten dem Schiedsrichter unaufgefordert und frühzeitig vor Spielbeginn zu überreichen. Die Lizenzvereine haben die vom DFB herausgegebene Spielberechtigungsliste des Lizenzvereins beizufügen.

- (2) Einsatzberechtigt für die Meisterschaftsspiele sind nur Spieler, die auf den Spielberechtigungslisten aufgeführt sind. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Die Prüfung und eine evtl. Weitergabe an die zuständige Rechtsinstanz erfolgen durch den Spielleiter von Amts wegen.
- (3) Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler einsetzen, die nicht auf den Spielberechtigungslisten stehen; es sei denn der Verein weist nach, daß ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Nachweis ist im Verfahren vor dem Rechtsorgan zu erbringen.
- (4) Über die Rechtsfolgen entscheidet die zuständige Rechtsinstanz gemäß § 35 (2) SpO/WFLV. Eine Spielwertung ist ausgeschlossen, wenn die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

§ 24 Spielbericht

- (1) Bei allen Spielen unterhalb der Oberliga ist grundsätzlich vor dem Spiel ein Spielbericht unter Verwendung der amtlichen Spielberichtsformulare zu fertigen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Aufführung der Spieler in alphabetischer Reihenfolge ist unzulässig.
- (2) Die Schiedsrichter haben Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben, allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Zusatzbericht für erforderlich, so ist das im Spielbericht zu vermerken.
- (3) Der Spielbericht ist den Vertretern beider Mannschaften vorzulegen, die Vertreter haben die erfolgte Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift zubestätigen.

- (4) Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach dem Spiel über den Grund eines Feldverweises auf Dauer zu befragen.

§ 24a) Spielbericht bei Spielen der Oberliga

- (1) Bei allen Spielen sind frühzeitig vor Spielbeginn gemäß den §§ 28 und 30 der Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB und unter Beachtung der Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie des § 12 der SpO/DFB bis zu 18 Spieler im Spielbericht aufzuführen. Diese Vorgaben sind immer zu erfüllen, auch wenn weniger als 18 Spieler in den Spielbericht eingetragen werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen von Spielernamen dürfen danach nur noch bis spätestens zu Spielbeginn unter Kenntnisnahme der beiden Vereinsvertreter und des Schiedsrichters vorgenommen werden. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.
- (3) Die Prüfung und eine evtl. Weitergabe an die zuständige Rechtsinstanz erfolgen durch den Spielleiter von Amts wegen. Wird ein Spieler, der nicht auf dem Spielbericht steht, dennoch eingesetzt, trägt der Verein wegen des unberechtigten Einsatzes dieses Spielers die Rechtsfolgen; es sei denn der Verein weist nach, daß ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Nachweis ist im Verfahren vor dem Rechtsorgan zu erbringen. Eine Spielwertung ist ausgeschlossen, wenn die Einleitung des Verfahrens nicht binnen zwei Wochen nach dem Spieltag erfolgt ist.

§ 25 Befugnisse der spielleitenden Stellen

- (1) Die spielleitenden Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die den Verwaltungsstellen durch die Vorschriften

der Rechts- und Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse auszuüben. Für die Ahndung sportlicher Vergehen bei Freundschaftsspielen im In- und Ausland sind die Kreise zuständig, denen die betroffenen Vereine angehören.

- (2) Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter von der spielleitenden Stelle in Zweifelsfällen gehört werden.

§ 26 Automatische Sperre

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für die nächsten zwei Wochen, höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele seines Vereins gesperrt, ohne daß es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Feldverweis eines Spielers nach Zeigen der zweiten gelben Karte in Verbindung mit der roten Karte.

In diesem Fall ist der Spieler des Feldes verwiesen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.

- (2) Erfolgt der Feldverweis des Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen spielleitenden Stelle beantragt werden, die automatische Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.
- (3) Wird ein des Feldes verwiesener Spieler vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Spieler verwechselt, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Erkennt der Schiedsrichter den Einwand nicht an, ist bis zum dritten Tag nach dem Spiel eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben an die zuständige spielleitende Stelle zu erstatten, wobei der tatsächlich des Feldes verwiesene Spieler zu benennen ist. Diese ist sodann berech-

tigt, die Bestrafung entsprechend der Berichtigung vorzunehmen. Erweist sich in einem in jedem Falle einzuleitenden Verfahren vor der zuständigen Rechtsinstanz die Meldung des Vereins als falsch, trägt der Verein die Folgen, falls er den betreffenden Spieler inzwischen eingesetzt hat. Unterläßt der Verein eine Meldung, hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung eines Spiels, falls sich die Benennung eines des Feldes verwiesenen Spielers durch den Schiedsrichter in einer späteren Verhandlung als falsch herausstellt.

- (4) Im Falle eines Sportgerichtsverfahrens kann das Rechtsorgan die automatische Sperre aufheben, wenn es die Unschuld des Spielers zweifelsfrei für erwiesen hält.

Spieltechnische Folgen treten nicht ein.

§ 27 Mindestsperrern

- (1) Gegen Spieler sind folgende Mindestsperrern zu verhängen:

1. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen unsportlichen Verhaltens zwei Wochen,
2. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen grober Unsportlichkeit vier Wochen, jedoch wegen absichtlichen Handspiels zum Zwecke der Torverhinderung zwei Wochen,
3. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen Beleidigung des Schiedsrichters oder eines-assistenten vier Wochen,
4. wegen Beleidigung des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte vier Wochen; wegen unsportlichen Verhaltens vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte zwei Wochen,
5. wegen schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung oder innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist vier Wochen; beim Spielen innerhalb der Schutzfrist des § 8 ist eine persön-

liche Bestrafung des Spielers unzulässig,

6. wegen Nichtantretens zu einem Auswahlspiel oder -lehrgang vier Wochen,
 7. wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter oder eines -assistenten ein Jahr, in minderschweren Fällen sechs Monate.
- (2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 - 3 festgesetzten Mindeststrafen werden für Wiederholungsfälle in einem Spieljahr wie folgt erhöht:
1. für den ersten Wiederholungsfall um zwei Wochen,
 2. für den zweiten Wiederholungsfall um vier Wochen,
 3. für jeden weiteren Wiederholungsfall um je sechs Wochen.
- (3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind nicht auf den Feldverweis eines Spielers nach Vorzeigen der zweiten gelben Karte in Verbindung mit der roten Karte anzuwenden.

§ 28 Berechnung der Sperrfristen

- (1) Für die Berechnung der Sperrfristen gilt § 22 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 - 5 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Sperre wegen eines Feldverweises auf Dauer beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis. Andere Sperrstrafen beginnen mit der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Rechts- oder Verwaltungsorgans.
- (3) Enden Monats- oder Jahressperren an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so findet eine Verlängerung der Sperrfrist nicht statt.
- (4) Fällt das Ende einer Wochensperre auf einen Samstag, so wird der nachfolgende Sonntag, fällt das Ende einer Wochensperre auf einen Samstag oder Sonntag, dem unmittelbar ein oder

zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.

- (5) Anstelle der Wochensperre gemäß den §§ 26 und 27 muß von Amts wegen oder auf Antrag durch das zuständige Rechts- oder Verwaltungsorgan auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden, wenn Pflichtspiele an Wochentagen stattfinden. Die Umwandlung kann auch nachträglich erfolgen und widerrufen werden.

Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Während des Laufes der Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.

§ 29 Spielabbruch

- (1) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst dann einschreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels erschöpft hat.
- (2) Zum Abbruch eines Spiels durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
1. starke Dunkelheit,
 2. Unbespielbarkeit des Platzes,
 3. tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder auf einen -assistenten,
 4. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spiels,
 5. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 6. Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler,
 7. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 8. das Verlangen einer Mannschaft.

- (3) Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt.
- (4) Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen.

IV. Pflichtspiele

§ 30 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von der spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muß, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Kreisvorstände werden ermächtigt, von Vereinen, die eine Herren-, aber keine Juniorenmannschaft oder eine Frauen-, aber keine Juniorinnenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb melden, ein Ordnungsgeld als Ausgleichsabgabe zu erheben.

Die Ausgleichsabgabe ist ausschließlich zur Unterstützung von besonders förderungswürdiger Jugendarbeit in den Vereinen zu verwenden.

Die Landesverbände werden ermächtigt, über die Erhebung und Verwendung eigene Richtlinien zu erlassen.

- (3) Jeder Verein hat bei Meldung seiner Mannschaften mindestens die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden, die den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen müssen. Der Schiedsrichterausschuß ist berechtigt, einen von einem Verein gemeldeten Schiedsrichter als ungeeignet abzulehnen und die Meldung eines Ersatzmannes zu verlangen.

Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter, so kann eine entsprechende Zahl von Mannschaften vom Wettspielverkehr ausgeschlossen oder der Verein anderweitig in Strafe genommen werden.

- (4) Ein zu Beginn eines Spieljahres von einem Verein gemeldeter Schiedsrichter wird dem betreffenden Verein auch bei einem Vereinswechsel des Schiedsrichters für das laufende Spieljahr angerechnet.
- (5) Den Landesverbänden bleibt es überlassen, die Verpflichtung der Vereine, Schiedsrichter zu stellen, anderweitig zu regeln.

§ 31 Punktespiele

- (1) Die Punktespiele werden als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen.
- (2) Als eigener Platz gilt die am Sitz des Vereins gelegene Anlage. Über Ausnahmen entscheiden die spielleitenden Stellen.
- (3) Keine Mannschaft soll mehr als zwei Heim- oder Auswärtsspiele hintereinander austragen.
- (4) Die Rückspiele sollen möglichst in derselben Reihenfolge wie die Spiele der ersten Runde ausgetragen werden.

§ 32 Leistungsklassen

- (1) Die Leistungsklassen gliedern sich von unten nach oben wie folgt:

Amateurklassen:

Kreisliga D
Kreisliga C
Kreisliga B

Lizenzklassen:

2. Bundesliga
Bundesliga

Kreisliga A
Bezirksliga
Landesliga
Verbandsliga
Oberliga
Regionalliga
Frauen-Regionalliga
Frauen-Bundesliga

Den Landesverbänden bleibt es überlassen, eine Kreisliga D einzurichten.

- (2) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder in bestehende Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen unanfechtbar die spielleitenden Stellen vor.
- (3) Neu in den Verband aufgenommene Vereine und wiederaufgenommene Vereine sollen in der Regel der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. § 13 Ziffer 11 bleibt unberührt.
- (4) Bei einem Zusammenschluß mehrerer Vereine bildet der neue Verein in der Regel eine erste und eine zweite Mannschaft. Die erste Mannschaft ist der höchsten Klasse, der einer der Vereine angehörte, zuzuteilen. Gehörten die Vereine derselben Spielklasse an, dann ist die erste Mannschaft dieser Spielklasse zuzuteilen, die zweite Mannschaft hat in der nächsttieferen Spielklasse zu spielen - ausgenommen hiervon sind die Vereine der Kreisligen. Die weiteren unteren Mannschaften verbleiben in ihren Spielklassen.
- (5) Das Verfahren bei dem Zusammenschluß von Vereinen regeln die Landesverbände.

- (6) Untere Mannschaften der Amateurvereine sowie die Amateurmansschaften der Lizenzvereine können sich an der allgemeinen Meisterschaft von ersten Mannschaften aller Klassen beteiligen. Sie können bis zur höchsten Amateurklasse aufsteigen.

§ 32a) Zulassung zur Oberliga

- (1) Vereine, die sich sportlich für die Oberliga qualifiziert haben, werden zum Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben.
- (2) Einzelheiten regeln für die Oberliga Westfalen das Präsidium des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen und für die Oberliga Nordrhein der Vorstand der Oberliga Nordrhein.

§ 33 Spielwertung

- (1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (2) Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
- (3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet bei Mannschaften der Oberligen und der Frauen-Regionalliga die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Bei den Verei-

nen der anderen Spielklassen finden grundsätzlich Entscheidungsspiele statt. Die spielleitenden Stellen der Landesverbände können für ihre Spielklassen vor Beginn eines jeden Spieljahres verbindlich festlegen, daß bei Punktegleichheit nach den in Satz 1 - 4 festgelegten Kriterien entschieden wird.

§ 34 Verspäteter Spielbeginn

- (1) Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheinens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

- (2) Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil ein vorausgegangenes Pflichtspiel auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur Beendigung des vorausgegangenen Pflichtspiels zu warten.
- (3) Die Wartezeit zu Absatz 1 und 2 beträgt grundsätzlich 45 Minuten.

§ 35 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Spiele anders als ausgetragen gewertet werden.

Wird ein Spielergebnis nachträglich anders als ausgetragen gewertet oder ein nicht ausgetragenes oder ein nicht zu Ende

geführtes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 2 : 0 - für den Verlierer mit 0 : 2 - Toren gewertet. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele ebenfalls mit 0 : 2 Toren gewertet. Hat die an einem Spielabbruch durch den Schiedsrichter unschuldige Mannschaft im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2 : 0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

- (2) Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
1. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, daß das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 2. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
 3. auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt;
 4. einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 36 nicht gegeben sind;
 5. sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt;
 6. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
 7. durch eigenes Verschulden so spät antritt, daß das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;
 8. gegen die §§ 23a) und 24a) SpO/WFLV verstößt.

- (3) Ein Spiel wird für beide Mannschaften als verloren gewertet, wenn beide den Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter verschuldet haben.
- (4) Die spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß Absatz 2 Nr. 1 - 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachten. Antragsberechtigt sind die nach § 42 (3) der Rechts- und Verfahrensordnung einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 42 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung per Einschreiben zu stellen. Die Landesverbände sind berechtigt, für ihr Verbandsgebiet den spielleitenden Stellen diese Befugnis auch von Amts wegen zu übertragen. Die spielleitenden Stellen können das Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

Im Falle des Abs. 2 Ziffer 8 leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren beim zuständigen Rechtsorgan ein.

Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

Die sportgerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 36 Spielwertung bei irrtümlich erteilter Spielberechtigung

- (1) Wirkt in einem Spiel ein Spieler mit, dem die Spielberechtigung durch die Paßstelle irrtümlich erteilt ist, und trifft den Verein keine Schuld an dem Irrtum, so wird das Spiel neu angesetzt, wenn der Verein, bei dem der nichtspielberechtigte Spieler mitwirkt, gewonnen hat. Das Spiel wird jedoch für den Verein als verloren gewertet, wenn der Verein einen erkennbaren Irrtum der Paßstelle zu seinen Gunsten ausnutzt. Diese Angelegenheit kann jedoch nur durch ein Rechtsorgan entschieden werden.
- (2) Bei unentschiedenem Ausgang hat nur der Gegner das Recht, Neuansetzung des Spiels zu verlangen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe oder Rechtskraft der Entscheidung bei der spielleitenden Stelle vorgelegt werden.

§ 37 Spielerwechsel

- (1) Bei allen Pflichtspielen unterhalb der Oberliga dürfen während der gesamten Spieldauer drei Spieler ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Die eingewechselten Spieler sind nach dem Spiel ordnungsgemäß in das Spielberichtsformular einzutragen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.
- (2) Für Meisterschaftsspiele in den Oberligen gelten die Bestimmungen des § 30 der Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB, die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie die §§ 23 a) und 24 a) SpO/WFLV.

§ 38 Platzsperre

- (1) Während der Zeit einer Platzsperre hat der Verein alle Spiele auf einem von der spielleitenden Stelle zu bestimmenden neu-

tralen Platz auszutragen. Die Spiele gelten entsprechend der Ausschreibung als Heimspiele. Als neutraler Platz gilt in der Regel nur ein Platz, der etwa 30 km von dem gesperrten Platz entfernt liegt. Jedoch bleibt es der spielleitenden Stelle insbesondere bei Spielen der Bezirks- und Kreisligavereine überlassen, diese Grenze zu unterschreiten.

- (2) Eine Platzsperre gilt nur dann als verbüßt, wenn das Spiel zwei volle Halbzeiten gedauert hat.

§ 39 Spielpläne

- (1) Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die spielleitende Stelle. Die Spielpläne werden durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen oder durch die Herausgabe besonderer Terminkalender bekanntgemacht.
- (2) Der Spielplan für eine Runde soll den Vereinen spätestens 14 Tage vor Beginn der Spiele bekanntgegeben werden.
- (3) Die spielleitende Stelle kann Spiele nur absagen oder verlegen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
- (4) Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel des Kreises, des Landesverbandes, des Regionalverbandes oder des DFB gemäß § 52 (1) abstellen muß, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

- (5) Verlegen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.
- (6) Um Spiele wegen schlechter Witterung oder wegen schlechter Platzverhältnisse nicht zu früh abzusagen, hat der angesetzte Schiedsrichter im Einvernehmen mit den Platzvereinen so zeitig anzureisen, daß er am Spieltag morgens frühzeitig den Platz besichtigen und über seine Bespielbarkeit entscheiden kann. Der Schiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß der Gastverein rechtzeitig benachrichtigt wird.

§ 40 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Für alle Spielklassen ist durch die spielleitenden Stellen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres die Auf- und Abstiegsregelung festzulegen und amtlich bekanntzumachen.
- (2) Mannschaften, die durch ein Rechtsorgan gemäß § 8 (2k) Rechts- und Verfahrensordnung in eine untere Klasse versetzt werden, und Mannschaften, die gemäß § 32 (4) Spielordnung in der nächsttieferen Klasse zu spielen haben, gelten als Absteiger ihrer Gruppe.

§ 41 Ansetzung von Pflichtspielen

- (1) Pflichtspiele sollen in der Regel an Samstagen, Sonn- und Feiertagen angesetzt werden. Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen ist zu beachten.
- (2) Pflichtspiele dürfen nicht am Karfreitag und am 1. Weihnachtstag angesetzt werden.

Am Volkstrauertag dürfen Spiele erst ab 13.00 Uhr, an Allerheili-

gen und am Totensonntag erst ab 18.00 Uhr durchgeführt werden.

- (3) Pflichtspiele können auch innerhalb der Woche angesetzt werden.
- (4) Pflichtspiele können so angesetzt werden, daß die Austragung der Spiele unter Flutlicht erfolgt. Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 42 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Punktespiele Bestimmungen über die Durchführung der Spiele herauszugeben.
- (2) Diese Bestimmungen müssen enthalten:
 1. Melde- und Spieltage;
 2. Paarungen der teilnehmenden Mannschaften und voraussichtliche Spielorte;
 3. Richtlinien über die Werbung für die Spiele;
 4. Hinweise auf die geregelte Durchführung des Spiels und auf die Platzorganisation.

§ 43 Meldung der Meister

- (1) Jede Stelle, die Punktespiele durchführt, hat für die Meldung der Meister der ihr nachgeordneten Stellen einen Zeitpunkt festzusetzen. Sie ist verpflichtet, diesen Zeitpunkt den nachgeordneten Stellen rechtzeitig schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzugeben.
- (2) Falls ein Meister nicht rechtzeitig feststeht, ist die zuständige spielleitende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, des Landesverbandes, des Kreises oder der Gruppe bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen.

Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar.

Rückständige Spiele sind nachzuholen. Ergeben diese einen anderen Meister, so tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten und Toren. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.

- (3) Mannschaften, die eine Meisterschaft errungen haben, können sich „Meister“ nennen, jedoch nur bis zur Feststellung des neuen „Meisters“. Verstöße werden bestraft.

§ 44 Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Mannschaften, die ab dem 1. Spieltag bis zur Beendigung der Runde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
- (2) Mannschaften, die dreimal ohne zwingende Gründe zu den ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht antreten, sind zu streichen, sie gelten als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Die von den Mannschaften in Fällen der Absätze 1 und 2 ausgetragenen Punktspiele sind,
 1. wenn die Maßnahme vor den letzten fünf Spielen dieser Mannschaft erforderlich wird, nicht zu werten;
 2. wenn die Maßnahme im Zeitraum der letzten fünf Spiele dieser Mannschaften erforderlich wird, entsprechend ihrem Ausgang zu werten. Nicht ausgetragene Spiele werden für den Gegner gemäß § 35 (1) SpO/WFLV gewertet.

- (4) Mannschaften, die nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschieden sind und auch für die neue Spielzeit nicht gemeldet haben, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
- (5) Mannschaften, die nicht sportliche Absteiger waren und die mit Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, gelten nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die neue Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
- (6) Mannschaften, die nach dem letzten angesetzten Punktespieltag vor Beginn der neuen Runde zurückgezogen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe für die neue Spielzeit und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die darauffolgende Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
- (7) Das Zurückziehen von Mannschaften hat der Verein schriftlich anzuzeigen.
- (8) Über Anträge von Vereinen, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen mit einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse versetzt zu werden wünschen, entscheidet das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. Der Antrag ist bis einen Monat vor dem letzten angesetzten Punktespieltag an das Präsidium des zuständigen

Landesverbandes zu richten. Gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 3 (7) RuVO/WFLV durch den antragstellenden Verein möglich. Mannschaften, deren Rückversetzungsantrag entsprochen wird, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

- (9) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten die Bestimmungen des § 6 SpO/DFB.
- (10) Über Ausnahmen zu den Absätzen 5 - 7 entscheidet das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 3 (7) RuVO/WFLV möglich.

§ 45 Spielverzicht

Verzichtleistung auf ein Punktespiel ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle zulässig.

Entsteht hierdurch dem anderen Verein ein finanzieller Nachteil, kann die spielleitende Stelle anordnen, daß der verzichtende Verein diesen Nachteil dem anderen Verein ausgleicht. Vor der Anordnung ist dem verzichtenden Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstehenden Unkosten. Die Pflicht zur Austragung eines Freundschaftsspiels bleibt hiervon unberührt. Gegner und Schiedsrichter sind nach der Genehmigung des Verzichtes spätestens drei Tage vor dem Spieltag durch den Verein der verzichtenden Mannschaft vom Nichtantreten in Kenntnis zu setzen. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 46 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattgefunden hat, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.

§ 47 Entscheidungsspiele

- (1) Für Entscheidungsspiele bestimmt die spielleitende Stelle den Platz. Solche Spiele müssen auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, es sei denn, die Vereine einigen sich mit Zustimmung der spielleitenden Stelle anderweitig.
- (2) Entscheidungsspiele müssen zweimal 15 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluß der regulären Spielzeit unentschieden sind. Die Mannschaftsführer lösen in diesem Falle erneut; die Seiten werden nach 15 Minuten gewechselt. Die Verlängerung ist in jedem Fall voll auszuspielen.
- (3) Ist in der Nachspielzeit von 30 Minuten die Entscheidung nicht gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
- (4) Nehmen mehr als zwei Mannschaften an Entscheidungsspielen teil, so werden diese Spiele in einer einfachen Punktrunde auf neutralem Platz ausgetragen; bei Punktegleichheit entscheidet die Tordifferenz; ist auch diese gleich, entscheidet die größere Zahl der erzielten Tore. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Stehen nach Abschluß dieser Runde trotzdem zwei oder mehr Mannschaften an der Tabellenspitze oder am Tabellenende gleich, so wird bei zwei Mannschaften nach den Absätzen 2 und 3 verfahren, bei drei und mehr Mannschaften wird die Runde neu angesetzt. Den Landesverbänden bleibt

es vorbehalten, Entscheidungsspiele auch anderweitig zu regeln.

- (5) Den Landesverbänden bleibt es vorbehalten, zur Ermittlung der Auf- und Absteiger besondere Relegationsspiele oder Relegationsrunden durchzuführen, in denen auch andere als die in Absatz 4 genannten Wertungskriterien bestimmt werden können. Näheres ist vor Beginn der Spielzeit durch Ausführungsbestimmungen festzulegen.

§ 48 Elfmeterschießen

Das Elfmeterschießen ist wie folgt durchzuführen:

1. Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
2. Der Schiedsrichter lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer aus, welche Mannschaft den ersten Torschuß ausführt.
3. Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, daß ein eingetragener Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt. Für diesen Fall beginnt die Durchführung der Spielentscheidung durch Elfmeterschießen mit dem Schlußpfiff der Spielverlängerung.
4. Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, daß sie als Gewinner feststeht. Der Torschuß gilt als vollzogen, wenn der Ball von dem ausführenden Spieler mit oder ohne Torerfolg getreten worden ist. Ein Nachschießen ist nicht erlaubt.

5. Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
6. Jeder Torschuß muß von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich des Torwarts oder des eingeschriebenen Ersatzspielers, der ihn ersetzt hat (Ziffer 3), je einen Torschuß ausgeführt haben, darf ein Spieler derselben Mannschaft einen zweiten Torschuß ausführen.
7. Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
8. Alle Spieler - mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte - sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuß ausführt, muß außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.
9. Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Ziffer 4 zu beachten ist.

VI. Pokalspiele

§ 49 Teilnahme

- (1) Der WFLV und die Landesverbände können Pokalwettbewerbe ausschreiben und hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen; § 42 gilt entsprechend. Die Vereine können zur Teilnahme an diesen Wettbewerben verpflichtet werden.

- (2) Die Vereine der Landesverbände sind für den Fall ihrer Teilnahme verpflichtet, an den Spielen um den DFB-Vereinspokal mit ihrer 1. Mannschaft (Frauen und Herren) anzutreten.

§ 50 Durchführung

- (1) Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, gilt folgendes:
- a) Die Spielpaarungen werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bei einem Spielverzicht findet § 45 entsprechende Anwendung.
 - b) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Falls dann noch immer kein Sieger feststeht, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § 48 ermittelt.
- (2) Die Landesverbände können die Durchführung der Pokalspiele auch anderweitig regeln.

VII. Auswahlspiele

§ 51 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Durchführung von Spielen von Auswahlmannschaften des WFLV obliegt dem WFLV, von Auswahlmannschaften der Landesverbände den Landesverbänden und von Auswahlmannschaften der Kreise den Kreisen.
- (2) Die Austragung von Spielen durch Kreis-, Stadt- und Gemein-demannschaften ist nur mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes - bei überregionalen Spielen der beteiligten Landesverbände - zulässig. In der Regel sollen Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte oder Gemeinden spielen.

§ 52 Pflichten der Spieler und Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; dergleichen sind alle Spieler verpflichtet, dem an sie ergangenen Ruf zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die Vereine. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, an dem dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrgangs für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrgangs fallen.
- (4) Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein der spielleitenden Stelle unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.

§ 53 Pflichten und Befugnisse der Verwaltungsstellen

- (1) Wird ein Spieler von mehr als einer spielleitenden Stelle für ein Auswahlspiel an ein und demselben Tag angefordert, so haben die nachgeordneten Stellen den Spieler für das Spiel der höheren Stelle freizugeben.
- (2) Will eine spielleitende Stelle einen Spieler für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist sie verpflichtet, die nachgeordneten Stellen (Kreis oder Verein) von der Aufstellung des Spielers schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erheben die Stellen Einwendungen gegen den aufgestellten Spieler, so haben sie der Stelle, die den Spieler aufgestellt hat, sofort Kenntnis zu geben. Die höhere

Stelle entscheidet sodann, ob die Einwendung die Nichtberücksichtigung des Spielers zur Folge haben soll.

- (3) Die Präsidien des WFLV und der Landesverbände sowie die Kreisvorstände haben das Recht, zur Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich ein allgemeines oder ein begrenztes Spielverbot zu erlassen.
- (4) Das Spielverbot muß rechtzeitig amtlich bekanntgemacht werden, damit die Vereine und die nachgeordneten Stellen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen ansetzen.
- (5) Das Spielverbot kann zeitlich - z. B. für bestimmte Tagesstunden - oder räumlich - z. B. für bestimmte Vereine, Kreise - oder spieltechnisch - z. B. für bestimmte Spielklassen - beschränkt werden.

VIII. Freundschaftsspiele

§ 54 Spielabschluß

- (1) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere amtliche Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.
- (2) Für die Spiele mit ausländischen Mannschaften hat der gastgebende Verein unter Bekanntgabe der Bedingungen über das Präsidium die Genehmigung des DFB einzuholen. Ein Grenzverein darf mit gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Nationalverbände gegen einen anderen Grenzverein spielen, wenn er wenigstens einen Tag vorher dem Landesverband über den zuständigen Kreis Mitteilung über das abgeschlossene Spiel gemacht hat.

- (3) Der Abschluß von Freundschaftsspielen mit Vereinen, die ein Spielverbot abzugelten haben oder denen die Genehmigung zur Austragung der Spiele durch die zuständige Instanz versagt ist, ist unzulässig. Verstöße hiergegen können mit Spielverbot bis zu sechs Monaten bestraft werden.
- (4) Auch zu Freundschaftsspielen sollen die Mannschaften möglichst in stärkster Aufstellung antreten. Vertragliche Vereinbarungen müssen eingehalten werden.
- (5) Mit Ausnahme der Turnierspiele darf für die Mannschaft eines Vereins an einem Tag nur ein Spiel abgeschlossen werden.

§ 55 Rückspielverpflichtung

- (1) Eine Rückspielverpflichtung besteht nur, wenn sie zwischen den Vereinen schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Ist zwischen den Vereinen ein Rückspiel vereinbart worden, ohne daß ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist gesetzt wurde, so ist die Rückspielverpflichtung innerhalb eines Jahres nach der Austragung des Hinspiels einzulösen.
- (3) Ein Verfahren wegen Nichteinhaltung von Rückspielverpflichtungen ist bei dem Rechtsorgan anhängig zu machen, dem der beklagte Verein mit der ersten Amateurmansschaft zugeordnet ist, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit Durchführung des Hinspiels.
- (4) Fehlen bezüglich des Rückspiels besondere Abmachungen über Entschädigung usw., so gelten die Bedingungen des Hinspiels.
- (5) Rückspiele, die in die Zeit der Spielsperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallen, sind an einem von beiden Vereinen neu zu vereinbarenden Zeitpunkt auszutragen.

§ 56 Entschädigung

- (1) Die Entschädigung für ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel der Vereine kann aus Fahrentschädigung, Übernachtung und Verpflegung bestehen.
- (2) Der reisende Verein kann einen zu vereinbarenden Anteil der Nettoeinnahmen beanspruchen. Vereine mit Lizenzspielermannschaften können für das Spielen dieser Mannschaften Garantiesummen verlangen.
- (3) Vereine, die unzulässig hohe Forderungen stellen, können mit Spielverbot bestraft werden.
- (4) Der Ausfall oder Abbruch eines Spiels wegen höherer Gewalt hat keinen Einfluß auf die Verpflichtung des Platzvereins, dem Gastverein die vereinbarte Entschädigung gemäß Absatz 1 zu gewähren.
- (5) Eine reisende Mannschaft, die ein Spiel abbricht, kann auf Antrag des gastgebenden Vereins im Falle ihres alleinigen Verschuldens zur Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes verurteilt werden.

Ein etwa vereinbartes Rückspiel wird durch die Entscheidung nicht berührt. Eine Vorenthaltung der vereinbarten Entschädigung ist dagegen auch beim Spielabbruch unzulässig.

- (6) Zuständig für die Regelung von Streitigkeiten wegen eines nicht erfüllten Spielvertrages sind die zuständigen Rechtsinstanzen. Diese haben auch die Frage der Entschädigung zu regeln.

IX. Turnierspiele

§ 57 Genehmigung

- (1) Fußballturniere im Freien und in der Halle können vom WFLV, von den Landesverbänden und ihren Vereinen unter Beach-

tung der §§ 2 und 52 dieser Spielordnung und der §§ 11 und 11a der Spielordnung des DFB veranstaltet werden, wenn mindestens vier Mannschaften teilnehmen.

- (2) Die von Vereinen veranstalteten Fußballturniere sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist mindestens einen Monat vor dem Spieltermin vom Veranstalter bei der spielleitenden Stelle seines Kreises und unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes zu beantragen. Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Teilnahme an von anderen Sportorganisationen veranstalteten Turnieren (z. B. für Gemeinde- und Stadtmeisterschaft) ist den Vereinen erlaubt, wenn die Turniere genehmigt sind; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 58 Spielleitung

- (1) Turnierspiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Bei der Ansetzung der Schiedsrichter, die von den Schiedsrichterausschüssen vorgenommen werden, ist der Leistungsklasse der teilnehmenden Mannschaften Rechnung zu tragen.

§ 59 Spielberechtigung

An Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die für Freundschaftsspiele ihres Vereins spielberechtigt und nicht gesperrt sind.

§ 60 Spielregeln

- (1) Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen, die Turnierspiele in der Halle unter Beach-

tung der vom DFB und dem WFLV erlassenen Richtlinien für Fußballspiele in der Halle.

- (2) Im übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen des DFB, des WFLV und der Landesverbände.

X. Spieleinnahmen

§ 61 Einnahmen bei Pflichtspielen

- (1) Die Einnahmen aus den Punktspielen - mit Ausnahme der Entscheidungs- und Wiederholungsspiele - verbleiben dem Platzverein.
- (2) Die Einnahmen aus den Pokalspielen - mit Ausnahme der Wiederholungsspiele - sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Verbandsabgaben und der üblichen Kosten gemäß § 62 (2) zu teilen.
- (3) Wird ein Pflichtspiel infolge höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen, so ist die Einnahme aus diesem Spiel nach Abzug der üblichen Unkosten unter den beteiligten Vereinen zu teilen; Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- (4) Wird ein Pflichtspiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder Fehlen eines Schiedsrichters nicht ausgetragen, so sind der reisenden Mannschaft aus der Einnahme des neu angesetzten Spiels nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Fahrtkosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel), jedoch höchstens 50% der verbleibenden Nettoeinnahme zu erstatten. Eine Einnahmeteilung findet nicht statt. Sollte die Einnahme zur Bestreitung der Fahrtkosten nicht ausreichen, so kann der Verbandsanteil zur Deckung mitverwendet werden. Ein dann noch verbleibender Restbetrag zu den Fahrtko-

sten ist von dem reisenden Verein selbst zu tragen, da der Platzverein bei allen Spielen die Kosten des Schiedsrichters und der -assistenten zu übernehmen hat.

§ 62 Einnahmen bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen

- (1) Bei Entscheidungs- und Wiederholungsspielen erhalten die beiden Vereine und der zuständige Landesverband je ein Drittel der Reineinnahme.
- (2) Zur Ermittlung der Reineinnahme sind von der Bruttoeinnahme folgende Beträge abzusetzen:
 - a) gesetzliche Mehrwertsteuer,
 - b) 15% für die Gestellung des Platzes,
 - c) Kosten des Schiedsrichters und der -assistenten,
 - d) Reklamekosten bis zum Höchstbetrag von 50 EUR
 - e) Fahrtkosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel).

§ 63 Einnahmen bei sogenannten Platzsperre-Spielen

- (1) Ist ein Pflichtspiel wegen einer Platzsperre auf einem neutralen Platz auszutragen, sind die Spieleinnahmen aus diesem Spiel wie folgt abzurechnen und aufzuteilen:
 - a) der Platzverein erhält von den Bruttospieleinnahmen einen Anteil von 15%, mindestens 25 EUR für die Gestellung des Platzes,
 - b) die Verbandsabgaben sind wie üblich abzuführen,
 - c) einen noch verbleibenden Restbetrag erhält der Verein, der mit der Platzsperre belegt ist; er haftet jedoch für ein etwaiges Defizit.

- (2) Die Mitglieder des Platzvereins und der beiden spielenden Vereine haben vollen Eintritt zu zahlen.

§ 64 Sonstige Einnahmen

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit unter den beteiligten Vereinen keine andere Regelung vereinbart wird.

XI. Schlußbestimmungen

§ 65 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Nicht-Amateure mit Lizenz und Nicht-Amateure ohne Lizenz, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.